JURA Übungen

JURA

Juristische Ausbildung

Übungen

herausgegeben von

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München
Prof. Dr. Dirk Ehlers, Münster
Prof. Dr. Klaus Geppert, Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. Harro Otto, Bayreuth
Prof. Dr. Jens Petersen, Potsdam
Prof. Dr. Friedrich Schoch, Freiburg i. Br.
Prof. Dr. Klaus Schreiber, Bochum

W DE G RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Harro Otto

Übungen
im Strafrecht

6., neu bearbeitete Auflage

W DE G RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Dr. Dr. h.c. *Harro Otto*
em. Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Bayreuth

♾ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-89949-227-7

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© Copyright 2005 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Konzept Einbandgestaltung: Iris Farnschläder, D-22303 Hamburg
Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer", Bad Langensalza

Vorwort

Die *Übungen im Strafrecht* sollen den um eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit im Strafrecht Bemühten während seines Studiums begleiten. Ihr Ziel ist es, die Schwierigkeiten zu beheben, die der Anfänger hat, wenn es in der Lösung des konkreten Falles gilt, durchaus vorhandenes Wissen in Argumente umzusetzen, dem Studenten während der einzelnen Ausbildungsabschnitte (Übungen, Referendarexamen) die Ungewissheit zu nehmen, was jeweils von ihm erwartet wird, sowie durch Einübung in die Methode der Falllösung und Ermöglichung von Selbstkontrolle dazu beizutragen, jene Ruhe und Überlegenheit zu gewinnen, die Voraussetzung für ein sinnvolles Studium sind.

Im *ersten Teil* werden die Strafrechtsübungen in den Rahmen der juristischen Ausbildung eingepasst und allgemeine Grundsätze der Methodik der Fallbearbeitung sowie der in Klausuren und Hausarbeiten zu beachtenden Besonderheiten dargestellt.

Im *zweiten Teil* wird das »Wie« der Falllösung durch Aufbauschemata der verschiedenen Deliktsarten durchschaubarer gemacht.

Im *dritten Teil* folgt sodann die Einübung. Sie ist über die bloße Kenntnisnahme hinaus auf das Mitdenken des Lesers angelegt, das durch Auswahl und Art der Lösung der Fälle motiviert werden soll:

1. Stoff und Problematik sind von den jeweiligen Erwartungen im Gang der Ausbildung her bestimmt. In der Anfängerübung werden Kenntnisse des Allgemeinen Teils des Strafrechts vorausgesetzt, exemplifiziert werden die Probleme im wesentlichen an Tötungs- und Körperverletzungsdelikten. Die Klausuren der Anfängerübung waren zugleich Klausuren im Rahmen der Zwischenprüfung an der Universität Bayreuth. Die Vorgerücktenübung ist mehr auf den Besonderen Teil zugeschnitten. Der Raum für die eigene Argumentation ist erweitert. Den Klausuren aus dem Referendarexamen liegen Originaltexte zugrunde. Sie sind insofern typisch, als sie deutlich machen, dass es nicht so sehr um etwaiges Detailwissen geht, sondern genaue Argumentation und verständige Auslegung allein weiterhelfen, auch wenn Tatbestände in Rede stehen, die nicht zum üblichen Wissen des Kandidaten gehören oder deren Grenzen ihm plötzlich eigenartig verschwommen erscheinen.

2. Die »Musterlösung« besteht nicht nur aus dem Gutachten, sondern die für den konkreten Aufbau des Falles maßgeblichen Überlegungen wer-

den mitgeteilt und die Lösung des Falles durch Anmerkungen sowie Hinweise zur Vertiefung ergänzt.

3. Den Übungsfällen liegen höchstrichterliche Entscheidungen zugrunde. Der Vergleich mit diesen Entscheidungen soll bewusst die Stellungnahme des Lesers provozieren.

4. Das Niveau der Gutachten ist von den Erwartungen bestimmt, die – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes – jeweils an eine »sehr gute« Leistung gestellt werden. Dass dies keine »Traumnote« ist, wenn der Student einmal das »kleinliche Schielen« nach der »wohl gefragten Lösung« aufgibt und ihm richtig erscheinende Lösungen mit vertretbaren Argumenten begründet, hat die praktische Erprobung der Fälle gezeigt. Den Musterlösungen liegen für den Veröffentlichungszweck überarbeitete und aktualisierte Falllösungen zugrunde, die mit der Note »sehr gut« bewertet wurden. Unterschiede in Aufbau und Argumentation, z.B. auch bei der Gestaltung der Lösungsskizzen, wurden nicht beseitigt, um auch hier zu zeigen, dass verschiedene Möglichkeiten vertretbar sind.

5. Gleichsam nebenbei soll die Beherrschung der Aufbauschemata vermittelt werden, und zwar so weit, dass der Bearbeiter erkennt, dass ihn das Aufbauschema als Denkschema an die Probleme eines Falles heranführen und ihm Argumentationsmöglichkeiten eröffnen soll und kann. Ein Aufbauschema, das Problembereiche ausspart, ist untauglich, denn es verschließt Argumentationsmöglichkeiten. Es ist daher ein weit verbreiteter Irrtum, dass die Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Aufbauschema als solche die Note beeinflusst. Maßgeblich ist allein, ob das gewählte Schema in die Probleme hinein- oder an ihnen vorbeiführt. Nicht die Wahl des Schemas oder ein bestimmtes Ergebnis, sondern die folgerichtige, nachvollziehbare Begründung eines bestimmten Ergebnisses wird bewertet!

6. Die Neuauflage aktualisiert den Streitstand bei den einzelnen behandelten Problemstellungen und führt fallbezogen in neue Problemkonstellationen ein. – Auf Grund aktueller Entwicklungen der Rechtsprechung und Literatur werden in neuen Fällen Gegenstand der Erörterung: Die Problematik des sog. Haustyrannen, die aberratio ictus und der error in persona bei der Sprengstofffalle, die Bestimmung der Zueignung nach den Gesetzesänderungen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, die neuen Entwicklungen beim Räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a

StGB, sowie das Verhältnis des § 323 a StGB zu den im Rausch begangenen Taten im Hinblick auf eine Wahlfeststellung oder ein normatives Stufenverhältnis.

Für ihre Mitarbeit danke ich herzlich meinen Assistenten, den Herren Stefan Arnold, Frank Beckstein, Hagen Christmann und Tobias Liebau, für die Erstellung der Druckvorlage meiner Sekretärin Frau Marga Freitag.

Bayreuth, April 2005 *Harro Otto*

Inhalt

Hinweis: Der Bezug auf *Otto* Grundkurs Strafrecht, A. T. und B. T., im Text der Übungen betrifft:
Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre (A. T.), 7. Aufl. 2004.
Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte (B. T.), 7. Aufl. 2005.

1. Teil: Die Strafrechtsübungen in der Universitätsausbildung

I. Formelles: Die Übungen als Examensvoraussetzung .. 1
II. Sachliches: Die Teilnahme an den Übungen 1
1. Die Funktion der Übungen in der Ausbildung 1
2. Die Vorbereitung auf die »Strafrechtsübungen« 3
3. Die Übung als »Scheinveranstaltung« 4
III. Methodik der Fallbearbeitung 4
1. Erfassen des Sachverhalts und Fallfrage 4
2. Gliederung des Sachverhalts 5
3. Die Lösungsskizze 5
4. Tatbeteiligung mehrerer Personen 6
5. Die zu erörternden Straftatbestände 6
6. Subsumtion 7
7. Auslegen des Sachverhalts 8
8. Notwendigkeitsmaxime 8
9. Gutachtenstil 9
10. Darstellung eines Theorienstreits 11
11. Konkurrenzen 13
IV. Besondere methodische Hinweise für die Anfertigung von Klausuren und Hausarbeiten 13
1. Die Klausur 13
2. Die Hausarbeit 15
V. Aktuelle Anleitungsbücher zur Lösung strafrechtlicher Aufgaben und Fallrepetitorien 17

2. Teil: Der Aufbau strafrechtlicher Falllösungen

A. Das Aufbauschema als Denkschema 19
B. Das Erfolgsdelikt 22
I. Das vorsätzliche Begehungsdelikt – final orientierter Aufbau – 22
II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt – am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau – 24

III. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt – final orientierter Aufbau – ... 26
IV. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt – am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau – ... 27
V. Das fahrlässige Begehungsdelikt – der überkommene Aufbau – ... 28
VI. Das fahrlässige Begehungsdelikt – am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau – ... 30
VII. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt – der überkommene Aufbau – ... 31
VIII. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt – am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau – ... 31
IX. Das einheitliche Aufbauschema – am Risikoerhöhungsprinzip orientiert – ... 32
X. Das versuchte Erfolgsdelikt ... 33

C. Besondere Formen der Deliktsverwirklichung ... 36
I. Das erfolgsqualifizierte Delikt: Vorsatz/Fahrlässigkeitskombination ... 36
II. Actio libera in causa ... 37
III. Der Vollrausch, § 323 a ... 38
IV. Die Wahlfeststellung ... 39

D. Beteiligungsformen ... 40
I. Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Nebentäterschaft ... 40
1. Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 ... 40
2. Mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1, 2. Alt. ... 41
3. Nebentäterschaft ... 41
4. Hinweise zum Versuchsaufbau ... 42
II. Teilnahme ... 42
1. Anstiftung ... 42
2. Beihilfe ... 42

3. Teil: Einübung in die Fallbearbeitung
Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 1: Tierfreunde in Not ... 43
Aufbau des vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgsdelikts. – Prüfung von Rechtfertigungsgründen. – Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Notwehr, des defensiven, des aggressiven und des rechtfertigenden Notstands.

Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 2: Die Waldhütte 51
Abgrenzung von Tun und Unterlassen. – Aufbau des unechten und echten Unterlassungsdelikts. – Garantenstellungen.
Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 3: Der Haustyrann 63
Notwehr und rechtfertigender Notstand in der Situation der Dauergefahr. – Mordmerkmal der Heimtücke gegenüber dem Begründer einer Dauergefahr
Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 4: Späte Reue 77
Versuch. – Rücktritt. – Korrektur des Rücktrittshorizonts. – Rücktrittsmöglichkeit trotz Erreichen des Handlungsziels. – Erfordernisse der Erfolgsverhinderung. – Mordmerkmale, § 211.
Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 5: Das Sprengstoffattentat 90
Error in persona – aberratio ictus bei der sog. Sprengstofffalle – Konsequenzen für den Hintermann.
Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 6: Gaststättenfall 103
Objektive Zurechnung eines Erfolgs bei Nichtfeststellbarkeit der Kausalität eines Verhaltens, auch wenn nach der Äquivalenztheorie die »Kausalität« anzunehmen ist. – Aufbau des erfolgsqualifizierten Delikts. – Bedeutung des sog. rechtmäßigen Alternativverhaltens.
Anfängerhausarbeit: Reanimatorfall 114
Aufbau des vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikts. – Abgrenzung Tun und Unterlassen. – Rechtfertigung außerhalb des Katalogs der anerkannten und ausformulierten Rechtfertigungsgründe. – Prüfung des Mordtatbestandes.
Vorgerücktenklausur Nr. 1: Tankstellenfall 127
Zueignung i.S. des § 246. – Betrug durch Vortäuschen einer Gegenleistung. – Abgrenzung Diebstahl, Betrug und Unterschlagung beim sog. Schwarztanken.
Vorgerücktenklausur Nr. 2: Rauschtatfall 136
Vollrausch, § 323 a. – Probleme der Schuldprüfung. – Actio libera in causa. – Anstiftung, § 26.
Examensklausur Nr. 1: Autoknackerfall 145
Aufbau des Versuchs. – »Versuch eines Regelbeispiels«. – §§ 242, 243, 244, 249, 252, 212, 211, 23. – Rechtfertigung fahrlässigen Verhaltens. – Grenzen des Festnahmerechts, § 127 Abs. 1 StPO. – Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. – Verlesung von Behördengutachten. – Bedeutung der Verletzung der Schweigepflicht.

Examensklausur Nr. 2: Wiedersehensfreuden 164
Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs, § 316 a, bei haltendem Fahrzeug. – Gewalt durch Unterlassen. – Begriff des Rausches. – Vollrausch, § 323 a, und Wahlfeststellung. – Ablehnung eines Staatsanwalts wegen Befangenheit?
Referendarhausarbeit: 179
Voraussetzungen und rechtliche Einordnung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. – Abgrenzung von Tun und Unterlassen. – Bestimmung des Vorsatzgegenstandes beim Irrtum über gesamttatbewertende Umstände.

Sachregister 227

1. Teil: Die Strafrechtsübungen in der Universitätsausbildung

I. Formelles: Die Übungen als Examensvoraussetzung

Die erfolgreiche Teilnahme an der »Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene« ist in allen Bundesländern notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Referendarexamen. – Die Bedeutung der »Übung im Strafrecht für Anfänger« hingegen ist an den einzelnen Universitäten unterschiedlich: zum einen ist die Teilnahme an der »Übung im Strafrecht für Anfänger« freiwillig, zum anderen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme Examensvoraussetzung, zum Teil wird eine erfolgreiche Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur »Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene« gefordert. Schließlich wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur oder aber die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung als Zwischenprüfungsleistung gewertet.

Auch die Bestimmung dessen, was unter einer »erfolgreichen Teilnahme« an einer Übung verstanden wird (mindestens eine ausreichende Hausarbeit oder Klausur, mindestens zwei ausreichende schriftliche Arbeiten, mindestens je eine ausreichende Hausarbeit und Klausur), ist an den einzelnen Universitäten nicht einheitlich getroffen.

Im Referendarexamen fordern die Ausbildungsordnungen aller deutschen Bundesländer die Anfertigung mindestens einer strafrechtlichen Klausur. In den Bundesländern, die im Referendarexamen noch eine Hausarbeit verlangen, kann der Kandidat die Hausarbeit auch im Strafrecht wählen.

II. Sachliches: Die Teilnahme an den Übungen

1. Die Funktion der Übungen in der Ausbildung

Die Strafrechtsübungen haben, wie auch die Übungen in den anderen Rechtsgebieten, verschiedene Aufgaben: Sie dienen der *Kontrolle des Leistungsstandes*, sollen das in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und in eigener aktiver Bemühung um den Rechtsstoff erworbene *Wissen vertiefen* und den Verständnishorizont des angehenden Juristen durch *Einübung in die Methodik* rechtlicher Lösung sozialer Probleme dahin erweitern, dass es ihm möglich wird, die Probleme eines Rechtsfalles im methodischen Vorgehen zu erfassen, sie anderen verständlich zu machen

und selbständig einen Lösungsweg zu finden und überzeugend zu begründen.

a) Die *Kontrolle des Leistungsstandes* erstreckt sich auf zwei Bereiche: zum einen soll überprüft werden, wieweit der junge Jurist fähig ist, erworbenes Wissen zur Lösung eines ganz konkreten Falles heranzuziehen. Zum anderen wird beurteilt, ob es ihm gelingt, den Leser mit eigenständigen Argumenten in rational nachvollziehbaren Begründungsschritten zu dem Ergebnis zu führen, das er für richtig hält.

b) Die *Vertiefung des Wissens* ist in der Übung weniger auf weitere Informationsvermittlung angelegt als auf *Erweiterung des Verständnishorizonts*. Im Gegensatz zur Vorlesung, die vorrangig Wissen vermittelt, zielt die Übung darauf, die kriminalpolitischen, methodologischen und dogmatischen Grundfragen des Strafrechts in Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung selbständig zu durchdenken. Ausgangspunkt ist der konkrete Fall mit seinen speziellen Problemstellungen. Die Einzelfalllösung verfolgt jedoch keinen Selbstzweck, noch ist sie auf die Sammlung von Detailwissen gerichtet. Mit der Anwendung der vorhandenen Kenntnisse auf den Einzelfall wird es vielmehr möglich, die vielfältigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Rechtsinstituten und Problemstellungen zu verstehen, ihre Prämissen zu erkennen und sich der übergreifenden Zusammenhänge zwischen ihnen und in das Sozialleben hinein bewusst zu werden. So erweitert sich der Verständnishorizont beim Eindringen in den Rechtsstoff auch zum Verständnis des gesellschaftspolitischen Stellenwerts juristischer Entscheidungen.

c) Die *Einübung in die Methodik* der Lösung strafrechtlicher Fälle steht in der Übung gleichberechtigt neben der Wissens- und Verständniserweiterung.

Die Methodik der Lösung rechtlicher Probleme muss auf die Sauberkeit von Begriffsbestimmungen und die Sorgfalt der einzelnen Deduktion bedacht sein. Zu beachten ist jedoch, dass es nicht darum geht, durch Anwendung irgendwelcher Techniken irgendein Ergebnis zu finden, sondern stets darum, im methodischen Vorgehen die *richtige*, d.h. überzeugende Lösung eines sozialen Konflikts aufzudecken. – In diesem Rahmen ist auch die Bedeutung der *Subsumtionstechnik* zu sehen. Sie ist nötiges Handwerkszeug eines jeden Juristen und die Voraussetzung für eine planvolle Fallbearbeitung. Zugleich aber muss der subsumierende Jurist sich darüber klar sein, dass Subsumtion nicht Selbstzweck oder selbst bereits wissenschaftliche Methode ist, sondern nur, als planvolles Vorgehen, Voraussetzung wissenschaftlichen Arbeitens. Sie verhindert, dass wesentliche Teile eines Tatbestandes nicht erörtert werden. Die

wissenschaftliche Arbeit aber beginnt erst mit der Auseinandersetzung über Inhalt und Grenzen der einzelnen Begriffe, mit denen der Fallbearbeiter bei der Subsumtion konfrontiert ist, d.h. bei der Beantwortung der Frage, ob der im Gesetz gemeinte Sachverhalt auch wirklich dem zu beurteilenden Sachverhalt entspricht.

Subsumtion und formale Regeln (z.B. argumentum e contrario, argumentum a maiore ad minus) sind nur Hilfsmittel bei dieser Feststellung. Das »Hin- und Herwandern des Blickes« (*Engisch* Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl. 1963, S. 15) zwischen Norm und Lebenssachverhalt ist gerichtet auf ein Verstehen der zwischen ihnen bestehenden Entsprechung. Das Verständnis selbst beruht auf einer analogen Denkweise, die eine doppelte Analyse sozialer Sachverhalte voraussetzt: Zunächst gilt es, den Inhalt einer Norm durch Auslegung zu ermitteln, sodann ist zu prüfen, ob ein konkreter Lebenssachverhalt (soziale Konfliktsituation) jenem Sachverhalt entspricht, den der Gesetzgeber in bestimmter Weise regeln wollte. Abweichungen des tatsächlichen Sachverhalts vom gesetzlich typisierten Sachverhalt sind in sorgfältiger Analyse zu ermitteln und auf ihre Relevanz hin zu untersuchen.

2. Die Vorbereitung auf die »Strafrechtsübungen«

a) Die sinnvolle Teilnahme an einer »Übung im Strafrecht« setzt gründliche Kenntnisse des Sachgebiets voraus, auf das sich die Übung erstreckt. Dieses ist für die Anfängerübung in erster Linie der Allgemeine Teil, dessen Problemstellungen vorrangig bei der Prüfung von Körperverletzungs- und Tötungsdelikten erörtert werden. Der Schwerpunkt der Fortgeschrittenenübung liegt in der Regel im Besonderen Teil des Strafrechts.

b) Das bloße Anhören einer Vorlesung genügt für den Erwerb dieser Kenntnisse nicht. Das aktive Bemühen um den Lehrstoff ist unerlässlich. Sei es, dass der Student mit Hilfe eines Lehrbuchs das Verständnis für das Gehörte vertieft oder sich sogar schon vor der Vorlesung einen Überblick über den Gegenstand im Lehrbuch verschafft.

Von Anfang an sollte der Student sich an den Umgang mit einem Lehrbuch gewöhnen, das er sich selbst zulegt. Benutzt er dieses neben der Vorlesung, so wird er sich einen problemorientierten Einstieg in die Materie eröffnen und leichter Verständnis gewinnen, als wenn er ein Lehrbuch isoliert Seite für Seite durchliest. – Ist auf diese Weise der Stoff erarbeitet und die eigene Meinung gebildet worden, so sollte – zumindest im Bereich der Grundprobleme des Allgemeinen Teils – der

kontrollierende Blick in ein anderes Lehrbuch oder einen Kommentar gewagt werden.

3. Die Übung als »Scheinveranstaltung«

Es bedarf nicht erst tiefgründiger Überlegungen, um zu der Einsicht zu gelangen, dass die für eine Übung zur Verfügung stehende Zeit (2 Wochenstunden) und die Zahl der Teilnehmer es oft von vornherein ausschließen, den genannten Aufgaben in dem Umfang gerecht zu werden, der nötig wäre. Auf ein beschämendes Minimum sinkt der Gewinn einer Übung jedoch erst dann, wenn die Übung nur als »Schein-Veranstaltung« angesehen wird. Der Schein soll Nebenprodukt, nicht aber einziges Ziel der Übung sein! Die Übung soll der Kontrolle der eigenen Leistung dienen, der in ihr erteilte Schein darf aber nicht alleiniges Leistungsziel werden! – Das setzt allerdings voraus, dass der Student zu einer Mitarbeit bereit ist, die über das bloße »Erschlagen« des Scheines hinausgeht, d.h. dass er nicht nur die Arbeiten mitschreibt, die für den Scheinerwerb notwendig sind, sondern dass er möglichst viele Klausuren mitschreibt und sich an der Besprechung der Übungsfälle aktiv beteiligt. Dies gilt in besonderem Maße für die Anfängerübung, denn sie wurde eingeführt, weil die hohen Misserfolgsquoten in der Fortgeschrittenenübung deutlich machten, dass nur eine Übung im Strafrecht nicht die hinreichende Sicherheit im Fallaufbau und in der Falllösung vermitteln kann.

III. Methodik der Fallbearbeitung

1. Erfassen des Sachverhalts und Fallfrage

Die Fallbearbeitung beginnt damit, dass der Bearbeiter den Sachverhalt sorgfältig – u.U. mehrmals – durchliest. Dabei ist besonders auf die Fragestellung am Schluß des Sachverhalts zu achten, denn die Fallfrage steckt das für den Bearbeiter strafrechtlich relevante Geschehen ab. Möglich ist es, dass nur nach der Strafbarkeit einer bestimmten Person gefragt wird (Hat A sich strafbar gemacht?). Es kann aber auch das strafrechtliche Verhalten mehrerer Personen zu prüfen (Haben A, B und C sich strafbar gemacht?) oder das strafbare Verhalten aller im Sachverhalt genannten Personen umfassend zu würdigen sein (Wie ist der Fall strafrechtlich zu beurteilen?).

Grundsätzlich ist das Verhalten von Personen, nach deren Strafbarkeit nicht gefragt ist oder die nicht mehr bestraft werden können, weil sie zu Tode gekommen sind, nicht zu erörtern. Eine *Ausnahme* ist nur dann zu machen, wenn dieses Verhalten für die Prü-

fung der Strafbarkeit anderer Personen relevant ist, z.B. wenn eine Teilnahme am Verhalten eines Verstorbenen in Betracht kommt.

2. Gliederung des Sachverhalts

Da ausschließlich die Strafbarkeit bestimmter Personen interessiert, ist allein relevant, *wer durch welches Verhalten welchen Straftatbestand* erfüllt hat. Um an diese Fragestellung sachgerecht heranzukommen, ist der Sachverhalt zu gliedern. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, und für deren Wahl im Einzelfall allein praktische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, keineswegs aber zwingende Gründe sprechen.

a) Werden in dem zu bearbeitenden Fall mehrere trennbare Sachverhalte geschildert, so sind diese gesondert zu behandeln *(Gliederung nach Tatkomplexen)*. Innerhalb der einzelnen Tatkomplexe wird sodann das Verhalten der verschiedenen Personen erörtert.

b) Erscheint eine Trennung einzelner Handlungsabschnitte nicht sinnvoll, weil sie nicht geeignet ist, den Fall klarer zu gliedern – z.B. es kommt nur eine einzige Handlung oder Unterlassung in Betracht –, oder zieht sich das strafbare Verhalten einer Person wie ein roter Faden durch den Fall, wobei hin und wieder Randfiguren auftauchen, so ist es richtiger, zunächst das Verhalten dieser Person zu untersuchen und sodann die Erörterung der anderen Personen anzuschließen *(Gliederung nach Personen)*. Möglich, unter Umständen nötig, ist es auch, mit der Prüfung des Verhaltens einer Person zu beginnen, diese Prüfung zu unterbrechen und später wieder fortzusetzen, so z.B. wenn außer mehreren eigenständigen Taten einer Person auch eine Teilnahme dieser Person an Taten anderer Personen in Betracht kommt.

c) Maßgeblich für die Wahl im Einzelfall sind allein *praktische Gesichtspunkte* (Übersichtlichkeit, Möglichkeit besserer Straffung, Zusammengehöriges bleibt zusammen). Mit Beginn der Ausarbeitung muss der Bearbeiter aber seine Entscheidung für die eine oder die andere Gliederungsweise getroffen haben, sonst werden seine Ausführungen unübersichtlich.

3. Die Lösungsskizze

Nach der gedanklichen Grobgliederung des Sachverhalts empfiehlt es sich, eine Lösungsskizze zu entwerfen. Diese wird je nach der gewählten Gliederungsweise aufgebaut.

Bei der Gliederung nach *Tatkomplexen* ist der Tatkomplex zu nennen, die Person, deren Verhalten geprüft wird, das relevante Verhalten selbst und der rechtliche Gesichtspunkt (Straftatbestand), der erörterungsbedürftig erscheint.

Bei der Gliederung nach *Personen* ist die Person herauszustellen, deren Verhalten geprüft werden soll, sodann das Verhalten selbst und der rechtliche Gesichtspunkt (Straftatbestand), der erörterungswürdig erscheint.

Bei der Niederschrift dieser Lösungsskizze, die der gedanklichen Klärung der Ausführungen dient, sollte der Bearbeiter sich bereits mit je einem Stichwort entscheiden, ob er einen Straftatbestand bejahen oder ablehnen will und wo erörterungswürdige Probleme stecken, die eingehender dargelegt werden müssen. Gleichwohl sollte versucht werden, diese Skizze kurz und übersichtlich zu halten.

4. Tatbeteiligung mehrerer Personen

Stehen die *Verhaltensweisen mehrerer Personen* in Frage, so ist stets mit der Person zu beginnen, die der Tatausführung am nächsten steht, d.h. mit demjenigen, der die Tat mit eigener Hand ausgeführt hat. Sodann ist das Verhalten weiterer beteiligter Personen nacheinander zu erörtern.

Zum Aufbau von Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft und Teilnahme im einzelnen vgl. 2. Teil D.

5. Die zu erörternden Straftatbestände

Das relevante strafrechtliche Verhalten ist umfassend daraufhin zu prüfen, welche Straftatbestände jeweils erfüllt sind. Dabei sind auch relevante Tatbestände außerhalb des StGB – z.B. § 53 WaffG, § 38 BJagdG, §§ 21 ff StVG – zu beachten.

a) Jeder Straftatbestand, der erwähnenswert erscheint, ist einzeln zu erörtern. Dies gilt auch dann, wenn ein Paragraph mehrere Tatbestandsalternativen enthält (z.B. § 267: Herstellen einer unechten, Verfälschen einer echten sowie Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde).

b) Welche Straftatbestände vom Bearbeiter zu erörtern sind, kann nicht abstrakt für alle Fälle verbindlich festgelegt werden. Maßgeblich ist hier der Grundsatz, dass jeder Straftatbestand zu erörtern ist, der nicht abwegig erscheint und für dessen Vorliegen im Sachverhalt ein vernünftiger Anhaltspunkt spricht.

c) Die Ausführungen sind stets mit dem Straftatbestand zu beginnen, der am wahrscheinlichsten gegeben ist.

Kommen bei dieser Vorprüfung mehrere Straftatbestände in Betracht, so ist dem schwersten Delikt grundsätzlich Vorrang zu geben.

Dabei ist das Verhältnis der einzelnen Straftatbestände zueinander zu beachten:

aa) Der Grundtatbestand eines Delikts ist vor der Qualifizierung bzw. Privilegierung zu erörtern, denn diese bauen auf dem Grundtatbestand auf.

Beispiel: § 223 im Verhältnis zu § 224, § 212 im Verhältnis zu § 216.

bb) Die lex specialis ist vor der lex generalis zu prüfen, denn die lex specialis schließt als das engere Gesetz die lex generalis aus.

Beispiel: § 266 b schließt §§ 263, 266 aus.

cc) Straftatbestände, die andere Straftatbestände nach den Regeln der Subsidiarität oder Konsumtion verdrängen, sind vor diesen zu prüfen, da ihnen größeres Gewicht zukommt.

Beispiel: § 145 d nach §§ 164, 258, 258 a. – §§ 123, 303 nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1.

dd) Das Vorliegen von Regelbeispielen ist zu prüfen, auch wenn es sich sachlich um Strafzumessungsgründe handelt, die gemeinhin im Gutachten nicht zu erörtern sind. Diese Strafzumessungsgründe sind jedoch so tatbezogen ausformuliert, dass sich zu ihnen – im Gegensatz zu Strafzumessungsgründen, die in der Person des Täters liegen – Stellung nehmen lässt.

Beispiel: Prüfung des § 243 im Anschluss an § 242.

6. Subsumtion

Mit der Überlegung, welcher Straftatbestand durch ein bestimmtes Verhalten erfüllt sein könnte, sind dem Bearbeiter zwei Sachverhalte gegeben.

1. Der im Fall beschriebene Sachverhalt
2. Der im Gesetz beschriebene Sachverhalt

Die Aufgabe des Bearbeiters ist es, darzulegen, ob der im Fall beschriebene Sachverhalt dem im Gesetzeswortlaut erfassten entspricht.

Sachverhalt:
A schlägt dem B mit der Faust ins Gesicht, weil er sich über ihn geärgert hat.

Tatbestand:
§ 223 Abs. 1: Wer eine andere Person körperlich misshandelt ...

Subsumtion:
1. »Wer«: der A
2. »eine andere Person«: den B
3. »körperlich misshandelt«, d.h. den Körper übel unangemessen behandelt, so dass das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt wird. – Ein Faustschlag ins Gesicht ist ein schwerer, übler Eingriff in die körperliche Integrität, der das Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt.
Ergebnis: A hat den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1, 1. Alt. erfüllt.

Bei der Subsumtion ist ein Tatbestandsmerkmal nach dem anderen zu erörtern. Eine *Häufung der Merkmale* führt nur zu Ungenauigkeit und Unübersichtlichkeit.

Beispiel: Der Student S nimmt aus der Anatomie den Kopf einer Leiche mit, um ihn zu Hause zu sezieren.

Falsch ist es, bei der Prüfung des Diebstahls die Frage, ob der Kopf eine *fremde* bewegliche Sache ist, undifferenziert zu erörtern, denn ob der Kopf eine Sache ist, erscheint bereits problematisch. Dass diese Sache beweglich ist, lässt sich zwar mit einem kurzen Hinweis klarstellen, hingegen ist der Nachweis, dass die bewegliche Sache eine *»fremde«* ist, recht schwierig zu führen.

7. Auslegen des Sachverhalts

Erscheint der *Sachverhalt nicht eindeutig*, so ist er von der allgemeinen Lebenserfahrung her auszulegen. Ganz abwegige – abstrakt mögliche – Konstellationen sind nicht zu erörtern, auf sie müsste im Text ausdrücklich verwiesen werden.

Beispiel: Heißt es im Sachverhalt, A lauert dem B auf, um diesen zu berauben, so wäre eine Alternative dahin, ob A zurechnungsfähig ist oder nicht, unvertretbar. – Zwar sagt der Sachverhalt nichts über die Zurechnungsfähigkeit des A, eine derart vom Üblichen abweichende Gegebenheit müsste jedoch ausdrücklich im Text erwähnt werden.

Bleibt der Sachverhalt auch nach der Auslegung mehrdeutig und führen die unterschiedlichen Deutungen zu *verschiedenen rechtlichen Folgerungen*, so muss der Bearbeiter eine Alternativentscheidung treffen.

Beispiel: A erschießt eine Katze, die wiederholt Tauben aus seinem Taubenschlag geholt hat. – Hier ist es möglich, dass es sich um eine fremde (Eigentümer ist ein Dritter) oder eine derelinquierte Katze gehandelt hat. – Diese Sachverhaltsalternative ist für die Frage, ob der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist (»fremde Sache«), wesentlich. Daher die Alternative:
a) Die Katze gehörte einem Dritten.
b) Die Katze gehörte niemandem.

8. Notwendigkeitsmaxime

a) *Niemals* ist eine Fallbearbeitung mit *Vorreden* zu beginnen. Seien diese nun Erörterungen zivilrechtlicher Vorfragen oder Darlegungen, warum mit einem bestimmten Straftatbestand begonnen wird und nicht

mit einem anderen, oder gar Ausführungen zur Mittäterschaft bzw. zum »Irrtumsproblem schlechthin«. Aufbauerwägungen sind zwar richtig, doch dürfen sie ihren Niederschlag nur im Aufbau selbst finden. Ist dieser Aufbau nicht aus sich heraus überzeugend, so helfen Ausführungen zur Berechtigung dieses Aufbaus auch nicht weiter.

Alle Vorreden sind vollkommen uninteressant an dieser Stelle und sagen dem Leser gar nichts für die Lösung des Falles. Allein dort, wo z.B. ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal, sei es etwa der Begriff »fremd« in § 242 oder sonst ein Begriff, der auf zivilrechtliche Fragen hindeutet, der Klärung bedarf, sind diese Fragen zu erörtern.

b) Bei seinen Ausführungen hat der Bearbeiter zu beachten, dass der praktische Fall weder lediglich *Aufhänger* für irgendwelche theoretischen Erwägungen ist, die dem Bearbeiter anlässlich der Fallbearbeitung in den Sinn kommen, noch dem Korrektor allein an einem Ergebnis gelegen ist, mag es noch so richtig sein. Maßgeblich ist vielmehr, ob man den Ausführungen entnehmen kann, dass der Bearbeiter fähig ist, einen praktischen Fall gründlich und sinnvoll zu einem begründeten Ergebnis zu führen. Mit anderen Worten: Die Bearbeitung hat alles das und nur das zu enthalten, was zur Begründung der Lösung nötig ist. Nicht notwendige Darlegungen, schmückendes Beiwerk, schaden nur.

c) Um sofort zur Sache zu kommen, empfiehlt es sich, bereits im ersten Satz klarzustellen, welche *konkrete Verhaltensweise* einer bestimmten, im Fall genannten Person auf ihre Strafbarkeit hin untersucht wird.

d) Allerdings sollte der Einleitungssatz im Laufe der Ausführungen ein wenig variieren, zum Beispiel:

»A könnte sich des Diebstahls, § 242, schuldig gemacht haben, indem er dem B das Portemonnaie aus der Tasche zog.« Oder: »Es ist zu prüfen, ob der A den Tatbestand des Diebstahls, § 242, erfüllte, indem er dem B das Portemonnaie aus der Tasche zog.« Oder: »A zog dem B das Portemonnaie aus der Tasche. Damit könnte er den Tatbestand des Diebstahls, § 242, erfüllt haben.« Oder: »A hat das Portemonnaie dem B aus der Tasche gezogen, er könnte sich daher wegen eines Diebstahls, § 242, strafbar gemacht haben.«

9. Gutachtenstil

Der Bearbeiter hat ein Gutachten anzufertigen, kein Urteil. Das heißt, am Anfang der Ausführungen steht die Erwägung des Bearbeiters, welche Strafrechtsnorm durch das Verhalten einer Person verletzt sein könnte,

sodann folgt die Untersuchung, ob die Strafrechtsnorm verletzt wurde, und das Ergebnis der Erörterung.
Gutachtenstil: Die Frage, ob ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wird aufgeworfen (1.), das Tatbestandsmerkmal definiert (2.), der Sachverhalt subsumiert (3.), das Ergebnis festgestellt (4.).

Beispiel: A, der den B töten und ihm zuvor Qualen bereiten will, sperrt den B auf dessen Segelboot in der Koje ein und versenkt das Schiff. B ertrinkt jämmerlich.
Nach Erörterung und Annahme des Grundtatbestandes, § 212, ist fortzufahren:
(1.) A könnte den B grausam getötet haben.
(2.) Grausam tötet, wer dem Opfer besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt.
(3.) A hat dem B besondere Qualen zugefügt. Da es ihm darauf ankam, lag auch ein Handeln aus gefühlloser Gesinnung vor.
(4.) A hat den B grausam getötet.

Urteilsstil: Das Ergebnis der Überlegungen wird vorangestellt (1.) und durch einen Vergleich von Definition (2.) und Sachverhalt (3.) begründet.

Beispiel: Sachverhalt wie oben.
(1.) A hat den B grausam getötet.
(2.) Denn grausam tötet, wer dem Opfer bei der Tötung besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt.
(3.) A hat dem B besondere Qualen zugefügt. Da es ihm darauf ankam, lag auch ein Handeln aus gefühlloser Gesinnung vor.

Der Gutachtenstil braucht aber nicht in jedem einzelnen Punkt der Ausführungen durchgehalten zu werden. Überall dort, wo der Bearbeiter einerseits zeigen will, dass er ein Tatbestandsmerkmal oder einen Tatbestand nicht übersehen hat, andererseits jedoch die Begründung evident ist, kann der Urteilsstil verwandt werden. Gleiches gilt, wenn für einen Ausschluss der Rechtswidrigkeit oder der Schuld kein Anhaltspunkt im Sachverhalt gegeben ist.

Beispiel: A beschmiert das auf einem Plakatständer befindliche Werbeplakat einer politischen Partei mit Teer.

A könnte sich einer Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB schuldig gemacht haben, indem er das Werbeplakat der Partei beschmierte. Dann müsste er eine fremde Sache beschädigt haben. Das Plakat war eine Sache. Diese Sache war für A auch fremd, denn sie stand im Eigentum der Partei. Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre stoffliche Zusammensetzung so verändert wird, dass sie in ihrer bestimmungsmäßigen Funktions- und Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt wird. Das ist hier der Fall, denn die Werbefunktion des Plakates wurde durch die Substanzveränderung beeinträchtigt. Dies war dem A bewusst, er handelte daher vorsätzlich. – Rechtfertigungsgründe und Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. A hat sich demgemäß einer Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB schuldig gemacht.

10. Darstellung eines Theorienstreits

Sind der Inhalt oder die Grenzen eines Begriffs strittig, so ist der Streitstand kurz darzulegen. Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen »Theorien« ist aber nur nötig, wenn der »Theorienstreit« für die Lösung des Falles erheblich ist. In einem solchen Falle hat der Bearbeiter zunächst einmal darzulegen, warum aus seiner Sicht ein Problem vorliegt, d.h. er hat aufzuzeigen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, einen bestimmten Begriff zu interpretieren. Sodann ist nachzuweisen, dass die verschiedenen Ansichten im konkreten Fall zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen. Ist das der Fall, so *muss* der Bearbeiter Stellung nehmen, sich für eine Meinung entscheiden und seine Ansicht begründen.

Beispiel: Die A sagt als Zeugin vor Gericht aus, der B sei in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai bei ihr gewesen. Sie glaubt, dass dies der Wahrheit entspreche, während in Wirklichkeit der B erst in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai bei ihr war. Hätte sie sich ihre Aussage eingehender überlegt, wäre ihr der Irrtum aufgefallen.
a) Sieht man eine Aussage als »falsch« an, weil sie mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt (obj. Theorie), so ist die Aussage der A falsch.
b) Bestimmt man »falsch« subjektiv (subj. Theorie), so war die Aussage der A nicht falsch, weil sie selber glaubte, die Wahrheit zu sagen.
c) Betrachtet man eine Aussage als »falsch«, die zustande gekommen ist, weil der Aussagende sein Wissen nicht sorgfältig überprüft hat (Pflichttheorie), so war die Aussage der A falsch, da sie nicht sorgfältig von A überdacht worden war.
Da die verschiedenen »Theorien« zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, muss der Bearbeiter dies darlegen und sich mit den verschiedenen Meinungen bei der Begründung seines eigenen Lösungsweges auseinandersetzen.

Kommen hingegen bei einer Streitfrage sämtliche »Theorien« zu demselben Ergebnis, so braucht der Verfasser die »Theorien« nicht im einzelnen darzulegen, sondern kann nur kurz mitteilen, dass es verschiedene »Theorien« gibt, die hier aber jeweils zu dem gleichen Ergebnis kommen. Eine Auseinandersetzung ist dann nicht nötig.

Daraus folgt: Immer dann, wenn verschiedene Lehrmeinungen, d.h. Rechtsmeinungen, ein unterschiedliches Ergebnis begründen, muss der Verfasser sich für die eine und gegen die andere Meinung entscheiden. – Alternativentscheidungen über Rechtsfragen sind unzulässig!

Bei der Entscheidung von Streitfragen verdrängt die eigene, bewusste Stellungnahme die zufällige Übernahme irgendwelcher fremden Meinungen. Dieser Stellungnahme kann der Jurist nämlich nicht ausweichen, soll er seiner Rolle, soziale Probleme »richtig« zu entscheiden, gerecht werden. Die eigene Stellungnahme ist sogar weit häufiger erforderlich, als der junge Jurist meint. Da nämlich weder die genauen Umrisse des vom Gesetzgeber in seinen gesetzlichen Vorschriften Gemeinten, noch die in jeder strafrechtlichen Problemlösung mitschwingenden

allgemeinen Prämissen des Strafrechts unstreitig feststehen – geschweige denn immer konsequent verfolgt werden –, kommt es zu erheblichen Auseinandersetzungen über den Inhalt einzelner Normen, über die richtige Auslegung oder Definition einzelner Begriffe oder über die Überzeugungskraft einer Einzelfalllösung bei Anwendung dieser Prämissen oder Begriffe. – Bei dieser Auseinandersetzung sieht der Anfänger sich oft als überfordert an, weil er meint, es werde von ihm erwartet, die Auffassung irgendwelcher mehr oder minder berühmter Autoritäten zu widerlegen, bzw. ihre Unrichtigkeit oder Unvertretbarkeit nachzuweisen. Das jedoch kommt überhaupt nur ausnahmsweise in Betracht. Wichtig ist es, zu erkennen, dass die verschiedenen Auffassungen zur Lösung eines Problems in unterschiedlichen Prämissen, z.B. über die kriminalpolitische Sachgerechtigkeit einer engen oder weiten Auslegung eines Begriffs, begründet sind. Beide Standpunkte sind durchaus vertretbar. Daher kann es nicht um ihre Widerlegung im strengen Sinne gehen, sondern darum, Argumente anzuführen, die *aus der Sicht* des Bearbeiters für die eine und gegen die andere Ansicht sprechen.

Will man bei einer solchen Auseinandersetzung nicht den Boden unter den Füßen verlieren, so ist es wesentlich zu erkennen, warum es zu der Auseinandersetzung kommt, d.h. wo überhaupt ein Problem liegt, und warum es sich dabei um ein Problem handelt. Ist dies geschehen, so wird die eigene Stellungnahme und die Entwicklung der abweichenden Lösungsvorschläge zu dem Problem keine Schwierigkeiten machen. Allein darauf kommt es an, denn der Jurist soll nicht irgendwelche fremden Meinungen zur Lösung sozialer Probleme auswendig herleiern können, sondern seine eigene Meinung überzeugend begründet – in Auseinandersetzung mit etwaigen Gegenmeinungen – vortragen und zur Basis seiner Entscheidung machen. – Natürlich kann er sich auch einer anderen Meinung anschließen, wenn er diese für richtig hält.

In seinen eigenen Worten, in denen er darlegt, warum er sich dieser Meinung anschließt, erhält dann seine Entscheidung gleichfalls ihre Überzeugungskraft.

Mit dem eigenen Vor-Urteil, d.h. dem in einem bestimmten Verständnishorizont (Vorverständnis) gefassten Urteil über die Sachgerechtigkeit der Lösung eines konkreten sozialen Konflikts, beginnt das dogmatische Denken: Die Überprüfung des Vorurteils ist der Anfang der methodischen, d.h. schrittweise rational nachvollziehbaren Begründung des Urteils.

Erweist diese Überprüfung des Vorurteils dieses als nicht haltbar, weil es z.B. nicht mit der gesetzlichen Regelung in Einklang zu bringen

ist, so ist zu prüfen, ob der Argumentationsweg einen Fehler aufweist oder aber, ob bisher für richtig gehaltene Prämissen der Korrektur bedürfen und damit das Vorverständnis neu zu strukturieren ist.

11. Konkurrenzen

Die Fallbearbeitung endet mit dem Abschnitt »Konkurrenzen«. Hier hat der Bearbeiter geschlossen darzulegen, welche strafbaren Handlungen von den einzelnen im Fall genannten Personen begangen worden sind, und wie diese Handlungen im Verhältnis zueinander stehen: Idealkonkurrenz, Realkonkurrenz, Gesetzeskonkurrenz (Konsumtion, Subsidiarität, Spezialität). Es empfiehlt sich zunächst festzustellen, ob der Täter verschiedene Tatbestände durch eine oder mehrere Handlungen bzw. Unterlassungen verwirklicht hat. Sodann ist zu prüfen, ob den Delikten jeweils eigenständige Bedeutung zukommt oder ob ein Fall der Gesetzeskonkurrenz vorliegt. Ausführungen zur Strafhöhe sind unstatthaft. Um über das Strafmaß entscheiden zu können, müsste der Bearbeiter den Täter kennen und sehr viel mehr wissen, als der knappe Sachverhalt sagt. In den Übungs- oder Examenssachverhalten begegnen dem Bearbeiter nur Pappfiguren.

IV. Besondere methodische Hinweise für die Anfertigung von Klausuren und Hausarbeiten

1. Die Klausur

(1) Die Klausursituation

In der Klausur soll der Bearbeiter zeigen, dass er in der Lage ist, eine juristische Problematik in beschränkter Zeit zu erfassen, zu lösen und darzustellen.

Das wesentliche Problem dieser Aufgabe ist das Zeitproblem. Wer zunächst eine vollständige Niederschrift ins »Unreine« anfertigt, kommt zwangsläufig in Zeitnot. Schlechte Schrift, Auslassungen und eine unvollständige Reinschrift sind die Folge. Wer sogleich nach kurzem Blick mit der »Reinschrift« beginnt, endet nicht besser. Flickwerk, Ergänzungen, Durchstreichungen, Widersprüche, kurz das Ergebnis eines gedanklichen Durcheinanders, sind unumgänglich.

Richtig hingegen ist es, etwa 1/3 der zur Verfügung stehenden Zeit zur Anfertigung einer Lösungsskizze zu benutzen. In dieser Lösungsskizze sind die Gedanken nach Personen und Handlungsabschnitten zu ordnen, die zu erörternden Paragraphen aufzunehmen und hierbei die